

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 76.

Dienstag den 17. März.

1857.

Im Monat Februar 1857 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

Herr Ueberstadt, Ernst Leopold Carl, Kramer.
= Schneider, Johann Heinrich Wilhelm, Reubleur.
= Nobis, Leopold Wenzel, Victualienhändler.
Frau Pathe, Christiane Friederike verw., Hausbesitzerin.
Herr Gottschald, Carl Julius, Kaufmann.
= Gartharius, Friedrich, desgleichen.
= Dkernahl, Friedrich Wilhelm, Tischner und Tapezierer.
= Mammisch, Friedrich August, Schuhmacher.
= Delschlägel, August Hermann, Fleischwaaren- und Victualienhändler.
= Stähnisch, Carl Gustav, Händler mit Weißwaaren, Stickereien und Wäsche.

Herr Ni, Friedrich Wilhelm, Victualienhändler.
= Huhle, Ditto Ferdinand, Kramer.
= Bargmann, Johann August Theodor, Schneider.
= Röhrborn, Johann Theodor, Victualienhändler.
Frau Weinoldt, Rosine Elisabeth Amalie verw., Kramerin.
Herr Renker, Johann Gottlob, Hausbesitzer.
= Bartmann, Johann Heinrich, desgl.
= Pücker, Heinrich Wilhelm, Handlungsagent.
= Hund, Georg Friedrich, Schneidermeister.
= Müller, Johann Gottlieb, Lohnkutscher.
= Michaud, Johann Franz, Tapezierer.
= Linder, Georg Michael, Restaurateur.

Noch ein Wort für den Augustusplatz.

Das eine so wichtige Angelegenheit, als die Ausfüllung des Stadtgrabens für Leipzig ist, im Publicum lebhaftes Interesse findet, liegt in der Natur der Sache, und es darf nicht befremden, daß auch in diesen Blättern sich mehrere Stimmen für und gegen diese projectirte Ausfüllung bereits ausgesprochen haben. Man hat indessen das Gute und Zweckmäßige des Planes anerkannt und wir wünschen nur, daß noch vor dem Beginn des blüthen- und knospentreibenden Frühlings Hand an das Werk gelegt werden möchte, wie dies auch von dem Stadtrathe und der Deputation der Stadtverordneten bereits beabsichtigt worden ist. Nur die Wichtigkeit der Sache konnte es rechtfertigen, wenn Einsender dieses sich erlaubte, darüber noch einige Worte zu sagen.

Verdienen überhaupt Schönheitsrückichten in einer Stadt von der Bedeutung und dem Umfange wie Leipzig Anspruch auf Geltendmachung, so wird man immer mehr zu der Ueberzeugung gelangen, daß durch den Bau des Museums der Augustusplatz eine neue herrliche Bierde erhält. Wir können uns daher keineswegs mit der jüngst in diesen Blättern ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären, daß der wahre Geschmack des spaziergehenden Publicums, welcher von lebhaftem, recht innerlichen Gefühle getragen werde, größere Berücksichtigung verdiene, weil er mehr Nahrung an der Gruppierung und Schattirung der Bäume und Sträucher, als an den Kunstschätzen des Museums finde.

Natur und Kunst müssen in einer Stadt wie Leipzig in Harmonie stehen, gleichsam Hand in Hand mit einander gehen; diese beiden Schwestern stehen sich nicht feindselig gegenüber, sie lassen sich innig mit einander verbinden. Die Natur erweckt Liebe zur Kunst, die Kunst weckt und nährt die Liebe zur Natur und veredelt den Geschmack am Schönen. Die schönsten Park- und Gartenanlagen werden durch perspectivische Ansichten, welche durch die Künste der Bildhauerkunst und Architektur bewirkt werden, nicht beeinträchtigt, sondern wesentlich verschönert. Das Siebeck'sche Decameron giebt hierzu von Neuem gute Anleitung und in allen größeren berühmten Gartenanlagen fanden diese Grundsätze schon längst praktische Anwendung.

Findet nun die Promenade im Park durch den Schneckenberg am Augustusplatz auf der einen Seite ihren Abschluß, so bildet auf der andern gegenüberliegenden Seite das Museum den würdigsten Endpunkt derselben, sowohl den schönsten Augen- und Zielpunkt dieses Platzes vom Schneckenberge aus gesehen, als auch eine zielliche, geschmackvolle Ansicht für die von den Bahnhöfen ankommenden Fremden. Es kann demnach nicht behauptet werden,

daß die schöne Architektur, wie sie in dem Museumsplan vorliegt, die Ansicht des Augustusplatzes beeinträchtigen könne, um so weniger, als das Museum selbst den schönsten Schmuck der Natur durch die dasselbe zu beiden Seiten einrahmenden Baumgruppen erhalten wird und muß. Auf der andern Seite bietet das neue Museum vom erhöhten Standpunct aus ein neues schönes Panorama des demselben gegenüberliegenden Parks und Augustusplatzes dar.

Mindestens sollte die Liebe zur Natur nicht so weit gehen, daß sie die Freunde und Bewunderer echter Kunst in die äußere Vorstadt hinaus verweist, während sie mitten in der Stadt nicht einen Schritt breit von dem gewohnten Spaziergange zu opfern bereit ist. Daß man sich endlich, wie von jener Seite behauptet wird, an den Anblick der Meisterwerke der Kunst im neuen Museum gewöhnen, und daran nichts Neues mehr finden werde, findet nicht allein auf alle Museen und Kunstsammlungen, sondern auch auf die Natur einer Promenade selbst Anwendung, ohne daß man sich deshalb berufen fühlen wird, von der Gründung neuer Museen oder natürlicher Garten- und Parkanlagen abzusehen.

Ein Freund und Verehrer der Natur und Kunst.
D.

Dresden, 13. März. Durch ein Generale vom 30. April 1810 wurde bekanntlich, damals jedoch mehr für das platte Land und versuchsweise auf ein Jahr, auch, da die Laufzettel in ihren Polizeijägern bereits Aehnliches besaßen, nur für die Erblande das Institut der Gendarmerie nach vorheriger sorgfältiger Berathung auf den ständischen Kreisconventen in Sachsen eingeführt. Man hatte bei der Bildung dieses Instituts die Landgentry Englands vor Augen und setzte daher auch nicht besoldete, sondern patriotische Männer, Rittergutsbesitzer und dergl. als Gendarmeriedirectoren und -Commissare an die Spitze. Das Probejahr lief ab, und das Institut blieb. Ein Generale vom 7. April 1820 erhob endlich „wegen des nützlichen Erfolgs“ die Anstalt zu einer beständigen Landespolizeianstalt, übertrug die Leitung den Kreis- und Amtshauptleuten und gab demgemäß anderweite umfassendere Instructionspuncte. Im Laufe des mehr als dreißigjährigen Zeitraums haben nun mehrfache Modificationen und Zusätze stattgefunden. Einen solchen haben wir in den so eben veröffentlichten „Dienstlichen Vorschriften für die Gendarmen, die Anzeigen von Verbrechen und Vergehen betreffend,“ vor uns. An der Spitze steht der sehr vernünftige Grundsatz, daß diese Anzeigen bloß auf die Verbrechen und Vergehen zu beschränken seien, welche von Amtswegen zu